

31.08.2022

Beschlussvorlage Nr.: 2022/178

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

**Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit Ergebnis- und Finanzhaushalt sowie Stellenplan 2023 und Feststellung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und des Investitionsprogramms**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Rat	01.09.2022 -							
Ausschuss für Finanzen und Digitalisierung	13.09.2022 -							
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	11.10.2022 -							
Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung, Feuerschutz und allg. Ordnungsangelegenheiten	24.10.2022 -							
Ausschuss für Jugend, Soziales, Integration und Teilhabe	10.11.2022 -							
Ausschuss für Finanzen und Digitalisierung	15.11.2022 -							
Betriebsausschuss	01.12.2022 -							
Ausschuss für Finanzen und Digitalisierung	06.12.2022 -							
Ausschuss für Finanzen und Digitalisierung	20.12.2022 -							
Verwaltungsausschuss	16.01.2023 -							
Rat	19.01.2023 -							

Ortsrat der Ortschaft Bevensen	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Bordenau	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Eilvese	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Helstorf	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Mardorf	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Mariensee	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Otternhagen	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Poggenhagen	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Schneeren	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Suttorf	nachrichtlich							

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt

1. die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung für das Jahr 2023 einschließlich Stellenplan und
2. gemäß § 58 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) das der Finanzplanung zugrundeliegende Investitionsprogramm.

Eine Ausfertigung der Haushaltssatzung wird zum Bestandteil der Niederschrift erklärt.

### Anlass und Ziele

Aufstellung des Haushaltsplanes 2023 und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2023 und den Stellenplan 2023.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
<b>Saldo</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>

### Begründung

Der Haushaltsplanentwurf 2023 wird zur Beratung eingebracht. Diesem ist das Investitionsprogramm für den Zeitraum bis zum Haushaltsjahr 2026 beigefügt, welches - wie der Haushaltsplan - gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. zu beschließen ist. Der beigefügte Stellenplan (**s. Anlage d**) ist Bestandteil des Haushaltsplanes (§ 113 Abs. 2 S. 2 NKomVG). Sämtliche Veranschlagungen und Investitionen für die Jahre 2023 - 2026 werden direkt bei den Produkten ausgewiesen.

Die im Haushaltsentwurf ausgewiesenen Zahlen 2021 stellen das voraussichtliche Rechnungsergebnis 2021 dar. Die Höhe der Planansätze 2023 orientiert sich grundsätzlich an den in der Finanzplanung 2022 für das Haushaltsjahr 2023 eingesetzten Beträgen, den Rechnungsergebnissen der Vorjahre und den unbedingten Erfordernissen der mittelfristigen Finanzplanung. Für die Planung des Haushaltsjahres 2023 und der Folgejahre waren die auf kommunaler Ebene voraussichtlich eintretenden Folgen der Covid-19-Pandemie sowie nunmehr auch der Ukraine-Krise abzuschätzen und - soweit möglich - in der Haushaltsplanung 2023 ff. umzusetzen. Dies galt insbesondere für die Veranschlagung der Erträge aus Gewerbesteuer, den Schlüsselzuweisungen und den Anteilen der Kommune an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer sowie der Entwicklung der Bewirtschaftungskosten im Bereich der Energieversorgung.

Die förmliche Herbeiführung eines Eckwertebeschlusses durch den Rat für die Haushaltsplanung 2023 ist nicht erfolgt. Um den in den letzten Jahren, zum Teil erheblichen Plan-Ist-Abweichungen entgegen zu wirken, und aufgrund der angespannten Haushaltslage sowie der Notwendigkeit der Durchführung von Konsolidierungsmaßnahmen wurden verschiedenen Fachdiensten vom Fachdienst Finanzwesen für Teile der Kontengruppen

- 42 Sach- und Dienstleistungen
- 44 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Budgetvorgaben gemacht.

Die Darstellung der Ansätze im Planentwurf 2023 erfolgt aggregiert auf Produktebene. Die beigefügte Haushaltssatzung 2023 (**s. Anlage a**) beinhaltet in der Ergebnisplanung für das Planungsjahr 2023 derzeit einen Fehlbetrag von -7.947.600 EUR (**s. Anlage b**).

Die Rücklagen aus den Überschüssen der ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisse werden unter Berücksichtigung der Rechnungsergebnisse der Haushaltsjahre 2020 - 2022 entsprechend der nachstehenden Ausführungen erhöht oder gemindert und vorbehaltlich der entsprechenden Ratsbeschlüsse bilanziert.

In seiner Sitzung am 03.02.2022 hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. bezüglich der Anwendung der Regelungen des § 182 NKomVG „Sonderregelungen für epidemische Lagen“ zur Ausweisung von Jahresfehlbeträgen der Jahre 2020- 2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Fehlbeträge des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses der Haushaltsjahre 2020, 2021 und 2022 werden gemäß § 182 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 NKomVG gesondert in der Bilanz ausgewiesen und in einem Zeitraum von 30 Jahren gedeckt (§ 182 Absatz 4 Satz 2 NKomVG). Die entstandenen Fehlbeträge werden in der Folge lediglich anteilig mit der bestehenden Überschussrücklage der Stadt Neustadt a. Rbge. verrechnet.

Die Frist zur Deckung der Fehlbeträge beginnt mit Ablauf des Haushaltsjahres 2022.“

Aufgrund der vorliegenden Planung für das Haushaltsjahr 2023 (-7.947.600 EUR) gelingt nach derzeitigem Stand der fiktive Haushaltsausgleich (§ 110 Abs. 5 NKomVG) für das Planungsjahr 2023 noch. Der aktuelle Rücklagenbestand (rd. 19,18 Mio. EUR) würde zum Ende des Jahres 2023 unter Berücksichtigung des Planungsergebnisses 2023 und der anteiligen Deckung der geplanten bzw. erwirtschafteten Fehlbeträge der Haushaltsjahre 2020 - 2022 (ca. 750 TEUR) rd. 10,48 Mio. EUR betragen.

Durch die Anwendung der Regelungen des § 182 NKomVG „Sonderregelungen für epidemische Lagen“ wird es deshalb auch für das Planungsjahr 2023 seitens der Stadt Neustadt a. Rbge. nicht notwendig sein, ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen. Gleichwohl ist es doch dringlichste Aufgabe der Politik und der Verwaltung, den städtischen Haushalt in der jetzigen Legislaturperiode zu konsolidieren.

Aufgrund der Höhe der Fehlbeträge aus der mittelfristigen Haushaltsplanung der Folgejahre ist jedoch davon auszugehen, dass ein fiktiver Haushaltsausgleich für das Planungsjahr 2024 nicht mehr erreicht werden kann. Damit wäre nach den einschlägigen Vorgaben des § 110 Abs. 8 NKomVG für das Planungsjahr 2024, bei günstiger Haushaltsentwicklung spätestens für das Planungsjahr 2025, ein HSK aufzustellen.

Wie der Ergebnisplanung 2023 zu entnehmen ist, stellen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch die Planungen für die Planungsjahre 2024 - 2026 als nicht ausgeglichen dar und weisen die nachstehenden erheblichen Fehlbeträge aus:

Haushaltsjahr 2024 rd. -12,2 Mio. EUR  
 Haushaltsjahr 2025 rd. -12,2 Mio. EUR  
 Haushaltsjahr 2026 rd. -12,5 Mio. EUR

In der Finanzplanung, in welcher der tatsächlich mit Geld zu belegende Finanzmittelbedarf abgebildet wird, stellen sich die Ergebnisse der Ein- und Auszahlungen in den Planungsjahren 2023 - 2026 negativer dar:

Haushaltsjahr	Geplante Finanzmittelveränderung in EUR	Zusätzlicher Mittelbedarf je Einwohner in EUR
2023	-10.295.100	230,90
2024	-15.474.100	347,06
2025	-16.117.300	361,48

2026	-16.400.400	367,83
------	-------------	--------

Bei einer zugrunde gelegten Einwohnerzahl von 44.586 (Stand: 01.07.2021) erhöht sich allein im Planungszeitraum 2023 - 2026 die Verschuldung je Einwohner (Pro-Kopf-Verschuldung) der Stadt Neustadt a. Rbge. um 1.307,27 EUR.

Die Verschuldung je Einwohner der Stadt Neustadt a. Rbge. aufgrund der Kreditverbindlichkeiten (ohne die Konzernkredite) hat bzw. wird sich voraussichtlich in den Jahren 2020 bis 2022 wie folgt entwickeln:

Haushaltsjahr	Kreditverbindlichkeiten auf den 31.12. (ohne Konzernkredite)	Einwohnerzahl Neustadt a. Rbge.	Pro-Kopf-Verschuldung (Schulden je Einwohner)
2020	47.634.192 EUR	44.534	1.069 EUR
2021	77.972.448 EUR	44.534	1.750 EUR
2022	vsl. 112.614.332 EUR	44.586	2.525 EUR

Damit liegt die Stadt Neustadt a. Rbge. im Jahr 2021 bezogen auf die Kreditverbindlichkeiten über der voraussichtlichen durchschnittlichen Verschuldung je Einwohner der Regionskommunen (rd. 1.700 EUR).

Entsprechend entwickelt sich auch die Fremdkapitalquote der Stadt Neustadt a. Rbge., die das Verhältnis zwischen dem Fremd- und dem Eigenkapital aufzeigt. Diese beträgt im Haushaltsjahr 2020 rd. 52,8 % und wird im Jahr 2021 voraussichtlich um 4,6 Prozentpunkte auf 57,4 % ansteigen.

Es müssen nunmehr zwingend Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen eingeleitet werden, damit die unabhängige Handlungsfähigkeit der Stadt Neustadt a. Rbge. zur Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben auch langfristig erhalten bleibt.

Wie in der Vergangenheit seitens der Verwaltung bereits mehrfach aufgezeigt, kommen im Rahmen der Konsolidierung von Haushalten folgende Stabilisierungsmaßnahmen in folgender Reihenfolge in Betracht:

- a) Wegfall freiwilliger Maßnahmen
- b) Einschränkung des Leistungsumfanges bei der Aufgabenerfüllung
- c) Einschränkung des öffentlichen Anteils an den Gebühren auf das rechtliche Mindestmaß
- d) Erhöhung der örtlichen Steuern und Abgaben

Sofern keine Konsolidierungsmaßnahmen eingeleitet werden, ist schon jetzt aufgrund der Fehlbetragshöhen in den Finanzplanungsjahren abzusehen, dass die dann aufgrund eines HSK zu ergreifenden Maßnahmen für die Bevölkerung Einschnitte bedeuten. Ob eine schrittweise Ein- und Durchführung der Stabilisierungsmaßnahmen, hier insbesondere die Erhöhung von Steuern und/oder Abgaben, umsetzbar sein wird, erscheint zum derzeitigen Zeitpunkt eher fraglich.

Wie bereits in den vergangenen Jahren wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass aufgrund der bereits fertiggestellten, teilweise in der Ausführung und in der Planung befindlichen Investitionen (Feuerwehrgeschäft Neustadt, Rathaus, Neubau Gymnasium Neustadt a. Rbge. [ehemals: Schulzentrum Süd], Kindertagesstätten, sonstige Feuerwehrgeschäftshäuser, Innenstadtentwicklungskonzept 2030, Perspektive Innenstadt etc.) und den hieraus entstehenden Folgekosten (z. B. Abschreibungen, Schuldendienst [Zinsen/Tilgung], Unterhaltungsaufwand) die Belas-

tung des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes sowohl mittel- als auch langfristig massiv anwachsen wird. Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass einige dieser Maßnahmen nicht unerheblich vom Bund und/oder Land gefördert werden, gilt es doch zu bedenken, dass hier grundsätzlich - zum Teil erhebliche - Folgekosten zu tragen sind.

Konkret werden sich die Schulden, wie bereits mehrfach in den Vorjahren angekündigt, schon in den kommenden Haushaltsjahren drastisch erhöhen. Der derzeitige Schuldenstand (31.12.2021) der eigenen Kredite von rd. 78 Mio. EUR kann nach der derzeitigen Planung bis zum Ende des Jahres 2026 in der Spitze voraussichtlich auf rd. 216,5 Mio. EUR ansteigen. In den genannten Beträgen sind die für die Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH (WBN) und die Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH&Co.KG (SNN) aufgenommenen Konzernkredite nicht enthalten (*s. Übersicht 3 der Anlage c*). Bei Betrachtung eines noch längerfristig angelegten Investitionszeitraumes ist mit einer weiteren deutlichen Zunahme der Verschuldung zu rechnen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass dem Genehmigungsschreiben der Kommunalaufsichtsbehörde für die Haushaltssatzung 2022 zu entnehmen war, dass die Haushaltssatzung nur unter Zurückstellung erheblicher Bedenken genehmigt wurde. Auch die bisher ohne Bedingungen oder Auflagen erteilte Genehmigung der Kreditaufnahmen wird kritisch betrachtet. In diesem Zusammenhang wurde seitens der Kommunalaufsichtsbehörde explizit auf folgende Punkte hingewiesen:

- Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist nicht mehr in der Lage die Tilgung für die Investitionskredite zu erwirtschaften.
- Mit fortlaufender Investitionsdynamik ist die Erhaltung der zukünftigen Investitionstätigkeit anzuzweifeln.

Auch aus diesen Gründen wird, wie bereits in den Vorjahren, zur Verdeutlichung noch einmal auf folgende Regelungen für den Schuldendienst hingewiesen:

Der Schuldendienst setzt sich aus den Zinszahlungen für die aufgenommenen Kredite und den Tilgungsleistungen zusammen.

#### Zinsen

Die Zinszahlungen sind ergebniswirksam sowie zahlungswirksam und werden als Aufwand im Ergebnishaushalt sowie als Auszahlung im Finanzhaushalt abgebildet. Der Zinsaufwand ist dann durch Erträge gedeckt, wenn der Ergebnishaushalt im Ergebnis mindestens ausgeglichen ist.

Die Zinsaufwendungen der städtischen Kredite für Investitionsmaßnahmen werden sich gemäß aktueller Haushaltsplanung in den nächsten Jahren wie folgt entwickeln:

<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>2025</u>	<u>2026</u>
2.250.000 EUR	3.880.000 EUR	4.220.000 EUR	4.780.000 EUR

Zum Vergleich die Ist-Zahlen aus den Jahre 2020 und 2021:

<u>2020</u>	<u>2021</u>
801.029,58 EUR	889.337,02 EUR

Im Zusammenspiel mit der Investitionstätigkeit wird hier das Ende der Tiefzinsphase in der Zukunft erhebliche Auswirkungen zeigen. Bei der Planung der Zinsaufwendungen für notwendige Kreditaufnahmen wurde für die Haushaltsjahre 2023 ff. deshalb auch von der Annahme ausge-

gangen, dass die Zinsen steigen werden.

Bereits seit dem Haushaltsjahr 2020 wird kein positives Ergebnis mehr erzielt. Damit konnte schon seit dem Jahr 2020 die künftig weiter steigende Zinslast nicht aus den Erträgen des Ergebnishaushaltes gedeckt werden.

#### Tilgung

Die Kredittilgung ist nur zahlungswirksam und wird daher nur im Finanzhaushalt als Auszahlung berücksichtigt. Sie darf nicht durch neue Kreditaufnahmen finanziert werden. Entsprechend muss der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in der Finanzplanung höher sein als die Auszahlung für die Tilgung (CashFlow).

Die Tilgungen der städtischen Kredite für Investitionsmaßnahmen werden sich gemäß aktueller Haushaltsplanung in den nächsten Jahren wie folgt entwickeln:

2023	2024	2025	2026
7.875.000 EUR	9.290.000 EUR	11.562.000 EUR	10.390.000 EUR

Zum Vergleich die Ist-Zahlen aus den Jahre 2020 und 2021:

2020	2021
3.205.811 EUR	4.660.056 EUR

Somit zeichnet sich auch für die Haushaltsjahre 2023 bis 2026 ab, dass die Tilgung der städtischen Kredite nicht durch den Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (CashFlow) gedeckt werden kann.

Nach aktuellem Planungsstand wird auch trotz der Inanspruchnahme der Regelungen des § 182 NKomVG kurzfristig ein HSK aufzustellen sein. Ein HSK unterliegt in der Aufstellung hohen rechtlichen Anforderungen und wird die Handlungsspielräume und Gestaltungsmöglichkeiten von Rat und Verwaltung der Stadt Neustadt a. Rbge. in der Haushaltsplanung und -ausführung einschränken.

Entgegen der generell bestehenden Befürchtungen hielten sich die haushaltsmäßigen Einbußen der Covid-19-Pandemie für die vergangenen Haushaltsjahre und auch das laufende Haushaltsjahr 2022 für die Stadt Neustadt a. Rbge. im Rahmen. Gänzlich anders stellt sich dies bei den Auswirkungen der Ukraine-Krise dar. Die Anzahl der unterzubringenden Flüchtlinge steigt laufend. Der dadurch entstehende Unterakunftsbedarf kann mit den zurzeit vorhandenen Unterkünften nicht gedeckt werden. In welchem Umfang und an welcher Stelle hier konkret Maßnahmen erfolgen (z. B. Herrichtung von Gemeinschaftsunterkünften, Anmietung von Wohnraum), wird aktuell beraten. In welchem Umfang hier mit Erstattungen durch z. B. die Region Hannover gerechnet werden kann, steht derzeit noch nicht fest. Tatsächlich sind hier im Rahmen der folgenden Haushaltsberatungen Änderungen in der Haushaltsplanung zu erwarten.

Aufgrund der ungewissen gesamtwirtschaftlichen und geopolitischen Entwicklung, die im Ergebnis auch Auswirkungen auf die Haushaltslage der Kommunen haben wird, stehen die Ansätze der erwarteten Anteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer, der Schlüsselzuweisungen und der damit verbundenen Regionumlage noch unter Vorbehalt. Die aktuellen Ansätze sind aufgrund der derzeit vorliegenden Daten ermittelt worden und noch nicht endgültig. Hier wird es bis zur Beschlussfassung über den Haushalt 2023 sicher noch zu Änderungen kommen.

Für die Personalaufwendungen der Haushaltsjahre 2023 ff. sind folgende Beträge veranschlagt

worden:

Haushaltsjahr 2023	34.828.900 EUR
Haushaltsjahr 2024	35.411.600 EUR
Haushaltsjahr 2025	36.453.700 EUR
Haushaltsjahr 2026	36.932.900 EUR

In den veranschlagten Summen sind bereits vorgesehene Aufwandsreduzierungen vorgenommen worden. Die Personalaufwandsreduzierung beträgt in allen Planungsjahren -2,8 Mio. EUR. Ob diese tatsächlich umgesetzt/erreicht werden können, ist zum derzeitigen Zeitpunkt konkret nicht abzusehen. Die Verwaltung arbeitet weiterhin an der Entwicklung von Strategien und Steuerungsmethoden, mit denen ggf. mittelfristig eine Minderung der Personalaufwendungen in dem vorgesehenen Rahmen der Aufwandsreduzierungen erreicht werden kann.

Der Stellenplan der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2023 ist dieser Vorlage als **(Anlage d)** beigelegt. Insgesamt ergeben sich für den Stellenplan 2023 folgende Gesamtsummen:

Stellenart	2022	2023	Veränderung
Beamte	109,47	103,47	-6,00
Beschäftigte	525,56	535,94	+10,38
Nachwuchskräfte	20,00	20,00	0,00
Stellen insgesamt	655,03	659,41	+4,38

Für die von der Stadt Neustadt a. Rbge. benannten Schlüsselvorhaben sind - soweit veranschlagungsfähig - Mittel in den Haushaltsentwurf für das Jahr 2023 bzw. die Finanzplanungsjahre eingestellt worden. Hiervon sind u. a. berührt:

- Innenstadtentwicklung/Einheitlicher Verwaltungsstandort (Rathausneubau)
- Aufhebung der Bahnübergänge (z.B. Poggenhagen)
- Neubau Gymnasium Neustadt am Rübenberge (ehemals: Schulzentrum Süd)
- Kindertagesstätten (z.B. Kitas Otternhagen, Mardorf)
- Hochwasserschutz (Silbernkamp)
- Digitalisierung

Das geplante Investitionsvolumen für die Finanzplanungsjahre 2023 - 2026 stellt sich aktuell wie folgt dar:

2023	2024	2025	2026
rd. 49,9 Mio. EUR	rd. 21,2 Mio. EUR	rd. 17,4 Mio. EUR	rd. 17,9 Mio. EUR

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass diverse umfangreichere Investitionsmaßnahmen noch nicht bzw. lediglich mit Planungskosten in der Haushaltsplanung verankert sind. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um folgende Maßnahmen:

- Neubau SEK II KGS
- Umbau/Sanierung GS Helstorf
- Erneuerung Brücke Hahnstraße, Borstel

Der Kreditbedarf der Stadt für Investitionen (ohne Umschuldungen) umfasst in 2023 insgesamt 39.791.400 EUR. Die Nettoneuverschuldung der Stadt steigt um 32.131.400 EUR.

Die im Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf insgesamt 42.120.000 EUR und sind auch der **Übersicht 1** des Vorberichtes (**Anlage C**) zu entnehmen.

Es handelt sich hierbei um folgende Maßnahmen:

- Neubau Gymnasium (39.500.000 EUR)
- Neubau Sporthalle Michael-Ende-Schule (1.200.000 EUR)
- Gehweg OD Esperke/Warmeloh (720.000 EUR)
- Hochwasserschutz Leine (700.000 EUR)

Den 17 Teilhaushalten wurden auch in diesem Jahr zur Verbesserung der Information und Lesbarkeit Erläuterungen vorangestellt. Damit sollen die politischen Gremien und die Einwohner und Einwohnerinnen in die Lage versetzt werden, einen Überblick über die bisherige und zukünftige finanzielle Entwicklung und die zu bearbeitenden Themenfelder sowie Projekte in den jeweiligen Fachdiensten zu gewinnen.

**Ein produktkontengenauer Zugriff auf den Haushaltsplanentwurf 2023 ist ab dem 01.09.2022 über die Homepage der Stadt sowie die weiteren Menüpunkte: > Rathaus > Service für den Bürger > Interaktiver Haushalt > Button unter dem Text „Interaktiver Haushalt“ möglich.**

### Auswirkungen auf den Haushalt

- |  |                |
|--|----------------|
| • Haushaltsfehlbetrag                  | -7.947.600 EUR |
| • Kreditvolumen (eigene Investitionen) | 39.791.400 EUR |
| • Nettoneuverschuldung                 | 32.131.400 EUR |
| • Volumen Verpflichtungsermächtigungen | 42.120.000 EUR |
| • Höchstbetrag der Liquiditätskredite  | 14.500.000 EUR |

### Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt a. Rbge. ist zukunfts- und handlungsfähig (Sicherung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Stadt Neustadt a. Rbge. durch Vorgabe eines finanziellen Handlungsrahmens für die Verwaltung).

### So geht es weiter

- Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsentwurfes in den Ortsräten und Ausschüssen.
- Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung im Rat.
- Antrag auf Genehmigung bei der Kommunalaufsicht stellen.
- Bekanntmachung und Auslegung der Haushaltssatzung nach erfolgter Genehmigung.

Sachgebiet 200 - Allgemeine Finanzen -

Anlage a öff. - Haushaltssatzung 2023 - Stand 01.09.2022  
Anlage b öff. - Gesamtergebnishaushalt 2023 - Stand 01.09.2022  
Anlage c öff. - Entwurf Vorbericht zum Haushaltsplan 2023 - Stand 01.09.2022  
Anlage d öff. - Stellenplan 2023 - Stand 01.09.2022